

QMH	BQ-Zert	Dokument 2.1.0-3	Seite 1 von 5 Revision 11
-----	---------	------------------	------------------------------

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Durchführung von Zertifizierungen und die Erteilung und Verwendung von QM- Zertifikaten

### 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die zwischen der BQ-ZERT und ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge, den Geschäftsverkehr und informative Auskünfte und Gespräche, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

### 2 Vertragsumfang und -ausführung

Vertragsgegenstand zwischen BQ-Zert(Auftragnehmer) und Auftraggeber ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, sondern das vereinbarte Audit mit der Feststellung, ob das zu überprüfende Qualitätsmanagement-System die vorgegebenen Anforderungen erfüllt und ob es angewendet wird. Ein weiterer Vertragsgegenstand betrifft die befristete Erteilung bzw. Verwendung des QM-Zertifikats und des Zeichens der BQ-Zert.

### 3 Verpflichtungen der BQ-Zert

#### 3.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Die BQ-Zert ist verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Zertifizierung bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren, ausgenommen der Auftraggeber entbindet die BQ-Zert von der Schweigepflicht. Weiterhin verpflichtet sich die BQ-ZERT, alle Unterlagen der Auftraggeber, Auditberichte und sonstige schriftliche Berichte über Ergebnisse ihrer Tätigkeit geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.

Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen Dritte ein gesetzliches Recht auf Einsicht in die Zertifizierungsunterlagen geltend machen. Die BQ-Zert informiert den Auftraggeber über eine erfolgte Einsicht in dessen Unterlagen, es sei denn, dass dies gesetzlich untersagt ist.

Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ist ebenso die vertragliche Verpflichtung der Einsichtnahme der DAkKS sowie deren Begutachter ausgenommen.

#### 3.2 Haftung

Die BQ-Zert haftet gegenüber Auftraggebern oder Dritten nur, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Haftungen sind ausgeschlossen.

#### 3.3 Benennung von Auditoren

- (1) Die BQ-Zert, verpflichtet sich, nur von ihr anerkannte, erfahrene Auditoren und Fachexperten einzusetzen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen benannten Auditor aus wichtigem Grund unter Angabe der hierfür maßgeblichen Umstände abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Besorgnis einer Befangenheit bei einem vorgesehenen Auditor gegeben ist. Die BQ-Zert prüft den Antrag und trifft nach umfassender Abwägung aller relevanten Aspekte die Entscheidung über die beantragte Ablehnung. Bei Ablehnung eines oder mehrere für den Auftrag benannter Auditoren durch den Auftraggeber werden durch die BQ-Zert andere Auditoren benannt.
- (3) Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits aus unvorhersehbaren Gründen ausfällt, benennt die BQ-Zert im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen Vertreter.

#### 3.4 Störungsfreier Ablauf

Die BQ-Zert trägt dafür Sorge, dass Störungen des Betriebsablaufes im auditierten Betrieb möglichst klein gehalten werden.

<b>QMH</b>	<b>BQ-Zert</b>	<b>Dokument 2.1.0-3</b>	<b>Seite 2 von 5 Revision 11</b>
------------	----------------	-------------------------	--------------------------------------

#### **4 Verpflichtungen des Auftraggebers**

##### **4.1 Zurverfügungstellung und Einsichtnahme von Unterlagen, Aufklärungspflicht**

Der Auftraggeber trägt Sorge, dass der BQ-Zert nach Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. Einsichtnahme gewährt wird. Der Auftraggeber ermöglicht den Zugang zu den entsprechenden Räumen und stellt sicher, dass den Auditoren auf Befragung seines Audit- bzw. QM-Beauftragten und von Mitarbeitern über alle Vorgänge und Umstände, die von den Auditoren für bedeutsam angesehen werden, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird. Die Teilnahme von Beobachtern (z.B. Begutachtern der Akkreditierungsstelle oder Auditoren in Ausbildung) ist zuzulassen.

##### **4.2 Anerkennung der Auditoren**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Antrag auf Ablehnung von Auditoren gemäß Ziffer 3.3.2 unverzüglich nach Bekanntgabe der vorgesehenen Auditoren bei der BQ-Zert zu stellen. Anderenfalls gelten die benannten Auditoren als vom Auftraggeber anerkannt.

##### **4.3 Terminabstimmung und -einhaltung**

Die BQ-Zert bestätigt den mit dem Auftraggeber vereinbarten Audittermin, den die BQ-Zert und der Auftraggeber verbindlich einhalten. Wenn durch Verschulden des Auftraggebers der Audittermin nicht zustandekommt, ersetzt der Auftraggeber der BQ-Zert die entstanden Vorbereitungskosten.

##### **4.4 Gebühren, fristgerechte Zahlung**

Der Auftraggeber erkennt die "Gebührenordnung" der BQ-Zert in ihrer jeweils gültigen Fassung an und sorgt für fristgerechte Zahlung. Die BQ-Zert kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen.

##### **4.5 Sicherung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen bleibt, was die Unabhängigkeit der Auditoren gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Beratung oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.

##### **4.6 Nutzung von BQ-Zert-Unterlagen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle von der BQ-Zert in den Vertragsabschnitten zur Einsichtnahme übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln, das Copyright zu beachten und an Dritte nicht weiterzugeben.

##### **4.7 Mitteilung über Änderungen**

Der Kunde muss die Zertifizierungsstelle über folgende Änderungen umgehend informieren: Rechtsform, Besitzverhältnisse, Organisation und Management, Adressen, Standorte, Tätigkeitsfeld, wesentliche System- oder Prozessänderungen.

#### **5 Rechte und Pflichten des Zertifikatinhabers**

- (1) Der Inhaber eines QM-Zertifikats darf dieses für geschäftliche Zwecke, wie z.B. zum Nachweis des QM-Systems, für Werbung, für den Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Produkthaftungs- und Störfällen, nutzen.
- (2) Die Weitergabe des Auditberichts ist nur als ganzes, nicht auszugsweise erlaubt.
- (3) Der Zertifikatinhaber verpflichtet sich, nach Erteilung des Zertifikats unverzüglich die BQ-Zert, über alle wichtigen Änderungen seines Qualitätsmanagement--Systems zu informieren. Evtl. wird dadurch eine Neubeurteilung erforderlich. Auch Änderungen der Firmenorganisation, die Einfluß auf das Qualitätsmanagement-System haben könnten, Übernahme von anderen Unternehmen, Erweiterung oder Reduzierung von Geschäftsbereichen oder auditiertes Tochtergesellschaften, Übernahme durch ein anderes Unternehmen oder Geschäftsaufgabe u.ä, sind der BQ-Zert, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Zertifikatinhaber verpflichtet sich, regelmäßig Maßnahmen zur Sicherung des Qualitätsmanagement-Systems durch interne Audits durchzuführen und nachprüfbar zu dokumentieren.
- (5) Bei Verstoß, bei missbräuchlicher Nutzung oder bei Zahlungsrückstand kann das Zertifikat durch die BQ-Zert entzogen werden.

<b>QMH</b>	<b>BQ-Zert</b>	<b>Dokument 2.1.0-3</b>	<b>Seite 3 von 5 Revision 11</b>
------------	----------------	-------------------------	--------------------------------------

## **6 Audit**

Das Audit besteht aus folgenden Abschnitten:

### **6.1 Audit-Vorbereitung**

- (1) Nach Abschluss des Vertrages erhält der Auftraggeber die BQ-ZERT -Fragenliste (Kurzfragenliste) zur Vorbereitung auf das Audit, die der Auftraggeber ausgefüllt und unterschrieben an die BQ-Zert zurücksenden muß.
- (2) Die BQ-Zert wertet die Fragenliste aus und beurteilt, ob und nach welcher Norm die Zertifizierung durchgeführt werden muss und ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Audits gegeben sind.
- (3) Die BQ-Zert, nennt dem Auftraggeber den vorgesehenen leitenden Auditor und fordert die QM-Unterlagen, z.B. das QM-Handbuch und zugehörige Verfahrensanweisungen (auf besondere Anforderung) in zweifacher Fertigung zur Prüfung an.

### **6.2 Voraudit (wenn gewünscht)**

Zur Vorprüfung der QM-Unterlagen (z.B. QM -Handbuch, QM-Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen) sowie zur Klärung noch offener Fragen kann auf Wunsch des Auftraggebers ein Voraudit durchgeführt werden. Diese Voraudit ist in nur 1 mal zulässig.

### **6.3 Auditierung**

Die Auditierung wird für Erst-Zertifizierungen in 2 Stufen durchgeführt.

#### **6.3.1 Stufe 1 - Audit**

- (1) Das Audit der Stufe 1 umfasst:
  - die Prüfung der Managementsystem-Dokumentation des Kunden,
  - die Beurteilung des Standorts und der standortspezifischen Bedingungen des Kunden,
  - die Diskussionen mit dem Mitarbeitern des Kunden, um die Bereitschaft für das Audit Stufe 2 zu ermitteln,
  - die Bewertung des Status des Kunden hinsichtlich des Verständnis bezüglich der Anforderungen der Norm, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und das Betreiben des Managementsystems,
  - die Sammlung notwendiger Informationen bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems, der Prozesse und des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z. B. Qualitäts-, Umwelts-, rechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.),
  - die Abstimmung mit dem Kunden hinsichtlich der Ressourcen für das Audit der Stufe 2,
  - die Planung der Schwerpunkte für das Audit der Stufe 2 zu schaffen ,
  - die Beurteilung, ob die internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden und dass der Grad der Umsetzung des Managementsystems belegt, dass der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist.

Im Regelfall werden Teile des Audits der Stufe1 auf dem Betriebsgelände des Kunden durchgeführt.

- (2) Über das Ergebnis informiert die BQ-Zert den Auftraggeber mittels eines Berichtes und gibt eventuell Änderungen an der Kostenschätzung und den Terminvorschlag für die Durchführung des Audits im Unternehmen Bekannt.

#### **6.3.2 Stufe 2 - Audit**

- (1) Nach Auftragserteilung und bei Erfordernis nach Benennung des zweiten Auditors durch die BQ-Zert wird im Unternehmen des Auftraggebers zum vereinbarten Termin das Audit anhand des BQ-Zert-Auditprotokolls durchgeführt. Die Auditoren überprüfen das beschriebene QM-System anhand der zugrundeliegenden Unterlage (z.B. Norm) unter Berücksichtigung der in den QM-

<b>QMH</b>	<b>BQ-Zert</b>	<b>Dokument 2.1.0-3</b>	<b>Seite 4 von 5 Revision 11</b>
------------	----------------	-------------------------	--------------------------------------

Unterlagen beschriebenen Festlegungen. Sie überzeugen sich im Unternehmen darüber, ob diese Festlegungen bekannt sind und angewendet werden.

- (2) Die Auditoren besprechen die Ergebnisse des Audits mit der Geschäftsführung und dem, bzw. den QM-Beauftragten des Auftraggebers (Abschlussgespräch) und erläutern evtl. festgestellte Schwachstellen, die in einem Abweichungsbericht festgehalten werden. Der Abweichungsbericht wird von den Auditoren unterschrieben und vom Auftraggeber gegengezeichnet.
- (3) Der Auftraggeber erhält von der BQ-Zert abschließend einen bewerteten Auditbericht, dem eventuelle Abweichungsberichte angeschlossen sind. Der Auditbericht fasst dabei das Audit zusammen und gibt dem Unternehmen Hinweise auf positive und negative Feststellungen während des Audits.

## **7 QM-Zertifikat**

- (1) Auf Antrag des Auftraggebers stellt der Leiter der BQ-Zert, den Auditbericht und die zugehörigen Unterlagen zusammen, überprüft sie und überreicht diese zusammen mit seinem Bericht dem Zertifizierungsausschuss. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und der Zertifizierungsausschuss der Zertifizierung schriftlich zustimmt, wird vom Leiter der Zertifizierungsstelle das QM-Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das dem Auftraggeber übergebene QM-Zertifikat und auch die übergebenen Auditberichte verbleiben im Eigentum der BQ-Zert.
- (3) Sind entsprechende Abweichungen zu beheben, so sind die entsprechenden Regelungen in einer Frist von 6 Monaten nach Abschluss des Audits aufzustellen und einzuführen. Zur Überprüfung kann ein Nachaudit angesetzt werden (Pkt. 8).
- (4) Der Auftraggeber kann das QM-Zertifikat und das ebenfalls erteilte BQ-Zert-Zeichen unter Berücksichtigung der Regelungen der Zeichensatzung sowie eigentums- und urheberrechtlicher Vorgaben für seine geschäftlichen Zwecke im zertifizierten Unternehmen bzw. zertifizierten Unternehmensbereich verwenden.
- (5) Jährlich findet mindestens ein Überwachungsaudit statt, dessen positive Bewertung Voraussetzung für den Erhalt des QM-Zertifikats ist.
- (6) Drei Jahre nach der Zertifizierung muß das Re-Audit (Wiederholungsaudit) abgeschlossen sein, wenn für die Gültigkeit ein neues QM-Zertifikat ausgestellt werden soll.
- (7) Die BQ-Zert führt eine Liste der Zertifikatinhaber, die allen Interessenten zugänglich ist und, sofern hierfür nicht eine ausdrückliche Verweigerung vorliegt, veröffentlicht wird.

## **8 Nachaudit**

Bei Abweichungen können die Auditoren oder die Zertifizierungsstelle ein Nachaudit anordnen, das üblicherweise von einem Auditor vorgenommen wird und zur Überprüfung der Maßnahmen zum Abstellen von Abweichungen dient. Ergibt das Nachaudit, über das der Auftraggeber ebenfalls einen Bericht erhält, dass nunmehr alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Zertifizierungsausschuss das QM-Zertifikat erteilen (Pkt. 7).

## **9 Kosten**

Der Auftraggeber erkennt die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung an, soweit keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.

## **10 QM-Unterlagen**

- (1) Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen (Pkt. 6.3) werden von der Zertifizierungsstelle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aufbewahrt und danach an den Auftraggeber zurückgegeben oder durch die Zertifizierungsstelle vernichtet.
- (2) Wenn kein Zertifikat beantragt war, gehen die eingereichten QM-Unterlagen zusammen mit dem Auditbericht an den Auftraggeber zurück oder werden ebenfalls vernichtet .

QMH	BQ-Zert	Dokument 2.1.0-3	Seite 5 von 5 Revision 11
-----	---------	------------------	------------------------------

## 11 Beschwerden und Einsprüche

- (1) Der Kunde hat das Recht gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle Beschwerde oder Einsprüche geltend zu machen.
- (2) Die Verfahrensweise bei Beschwerden Dritter gegen einen Kunden sind geregelt.

## 11 Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Die Geltung der übrigen Regelungen wird dadurch nicht berührt.

## 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist Stuttgart.